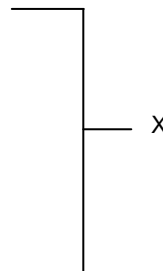


Übersicht über die Prüfungsfächer und die Prüfungsstruktur

Übersicht über die Prüfungsfächer Geprüfte/-r Technische/-r Fachwirt/-in“			
Qualifikationsbereiche		schriftlich	mündlich
I. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen			
1	Qualifikationsbereich: Volks- und Betriebswirtschaft	X	Max. eine mdl. Ergänzungsprüfung (MEP) möglich, wenn TN in einer Prüfung eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht hat.
2	Qualifikationsbereich: Rechnungswesen	X	
3	Qualifikationsbereich: Recht und Steuern	X	
4	Qualifikationsbereich: Unternehmensführung	X	
II. Prüfungsteil „Technische Qualifikationen“			
5	Qualifikationsbereich: Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen	X	Max. eine mdl. Ergänzungsprüfung (MEP) möglich. Wenn TN in einer Prüfung eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht hat.
6	Qualifikationsbereich: Technische Kommunikation und Werkstofftechnologie	X	
7	Qualifikationsbereich: Fertigungs- und Betriebstechnik	X	
III. Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“			
8	Handlungsbereich: Absatz-, Materialwirtschaft und Logistik		Ein situationsbezogenes Fachgespräch mit Präsentation (30 Min)
9	Handlungsbereich: Produktionsplanung, -steuerung und -kontrolle		
10	Handlungsbereich: Qualitäts- Umweltmanagement sowie Arbeitsschutz		
11	Handlungsbereich: Führung und Zusammenarbeit		

Schriftliche Prüfung

Die Prüfungsteile „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Technische Qualifikationen“ werden schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen geprüft. Die schriftliche Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ wird in Form einer Situationsaufgabe durchgeführt.

Die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist nur möglich, wenn die Prüfungsteile „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“

und „Technische Qualifikationen“ erfolgreich abgeschlossen wurden und dies nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“

Wurde in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung (MEP) anzubieten. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Prüfungsteil „Technische Qualifikationen“

Wurde in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung (MEP) anzubieten. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 20 Min. dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Punktbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“

Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist keine mündliche Ergänzungsprüfung möglich.

Mündliche Prüfung

Als weitere Prüfungsleistung wird innerhalb des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ eine mündliche Prüfung in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs mit Präsentation durchgeführt, das nicht länger als 30 Minuten dauern soll. Es ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 30 Minuten zu gewähren. Die mündliche Prüfung wird erst nach dem erfolgreichen Abschluss der gesamten schriftlichen Prüfungsleistung durchgeführt.

Weitere Prüfung

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ können Teilnehmer im Rahmen einer weiteren Prüfung (Präsentation oder praktische Durchführung einer Ausbildungssituation) die Ausbildereignung erlangen.

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die bereits erfolgreich eine IHK-Prüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin oder zum Fachkaufmann/zur Fachkauffrau auf Grund einer Regelung nach dem Berufsbildungsgesetz abgelegt haben, können auf Antrag vom Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ befreit werden.

Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die bereits erfolgreich eine IHK-Prüfung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin auf Grund einer Regelung nach dem Berufsbildungsgesetz oder zum Staatlich geprüften Techniker/ zur Staatlich geprüften Technikerin abgelegt haben, können auf Antrag vom Prüfungsteil „Technische Qualifikationen“ befreit werden.

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.